

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben für eine Gebietskörperschaft (Mandatierung)**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe**

### ***Planung und Herstellung einer Radwegeverbindung zwischen Betziesdorf und Bürgeln***

zwischen der Gemeinde Cölbe, vertreten durch den Gemeindevorstand,

- im Folgenden: Gemeinde Cölbe -

u n d

der Stadt Kirchhain, vertreten durch den Magistrat,

- im Folgenden: Stadt Kirchhain -

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) folgende

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

### **§ 1**

#### **Beteiligte und Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Cölbe verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 KGG für die Stadt Kirchhain folgende Aufgaben durchzuführen:
1. Planung einer Radwegeverbindung zwischen dem Kirchhainer Stadtteil Betziesdorf und dem Cölber Ortsteil Bürgeln in Abstimmung mit den zuständigen Behörden einschließlich aller Antragsangelegenheiten für Genehmigung und Förderung.
  2. Herstellung einer Radwegeverbindung zwischen dem Kirchhainer Stadtteil Betziesdorf und dem Cölber Ortsteil Bürgeln in Abstimmung mit den zuständigen Behörden einschließlich aller Antragsangelegenheiten für Genehmigung und Förderung.
  3. Erbringung aller verwaltungsseitigen Leistungen im Zusammenhang mit Ziff. 1 und 2.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Stadt Kirchhain als Träger der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

- (3) Im Übrigen verpflichtet sich die Gemeinde Cölbe, die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für die Stadt Kirchhain nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

## **§ 2**

### **Mitwirkungsrechte und -pflichten**

- (1) Die Gemeinde Cölbe verpflichtet sich, die Stadt Kirchhain zu beteiligen und deren Zustimmung einzuholen, bevor sie wichtige Entscheidungen trifft, insbesondere in den Fällen:
1. Durchführung von Ausschreibungs-, Beauftragungs- und Vergabeverfahren
  2. Entscheidung über die zu beauftragende Bauvariante einschließlich der Bestimmungen zur Bauausführung und der Bauleitung
  3. Endabnahme der Bauleistungen
- (2) Die Stadt Kirchhain verpflichtet sich, auf Anhörungen nach Abs. 1 zeitnah zu antworten, und erforderliche Beschlüsse unverzüglich einzuholen.
- (3) Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, alle Vorgaben im Zusammenhang mit der Förderung der Maßnahmen durch Dritte zu beachten. Finanzielle Schäden, die durch Nichtbeachtung von Vorgaben zur Förderung entstehen, trägt die Verursacherin in ihrer Zuständigkeit.
- (4) Sofern für die Herrichtung der Radwegeverbindung der Erwerb von Flächen notwendig ist, tätigen die beteiligten Kommunen den Grunderwerb eigenständig.
- (5) Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen sowie die Vergabe von Bauleistungen sind die einschlägigen Vergabevorschriften der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sowie das Hessische Tariftreue- und Vergabegesetz (HTVG) zu beachten.

## **§ 3**

### **Kosten**

- (1) Für die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben rechnet die Gemeinde Cölbe kein Entgelt mit der Stadt Kirchhain ab. Sofern im Rahmen einer Förderung Verwaltungsleistung abgerechnet werden können, werden diese allein von der Gemeinde Cölbe zur Abrechnung gebracht.
- (2) Den Eigenanteil an den Kosten für die Planungsleistungen der Radwegeverbindung tragen die beteiligten Kommunen je zur Hälfte.
- (3) Den Eigenanteil an den Kosten der Herstellung der Radwegeverbindung tragen die beteiligten Kommunen je nach anfallendem Aufwand auf ihrem jeweiligen Gebiet.
- (4) Die Gemeinde Cölbe legt der Stadt Kirchhain mindestens jährlich eine Übersicht über die im Geltungsbereich dieser Vereinbarung geleisteten und erhaltenen Zahlungen vor.
- (5) Gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen der beteiligten Kommunen ist innerhalb von vier Wochen nach Anforderung oder Bekanntwerden nachzukommen.

**§ 4****Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 10.03.2022 bis 28.02.2025 geschlossen. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht drei Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung wird unter der Voraussetzung geschlossen, dass die für die Planungsleistungen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1) und die Herstellung der Radwegeverbindung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2) die von Hessen Mobil in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von 70% der anrechenbaren Kosten bewilligt wird. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung endet, wenn die erwartete Förderung nicht bewilligt wird. Stichtag für das Ende der Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist in diesem Falle der Tag, an dem ein entsprechendes Schreiben von Hessen Mobil bei der Gemeinde Cölbe eintrifft. Die Gemeinde Cölbe informiert die Stadt Kirchhain umgehend über eine Ablehnung der Förderung.
- (3) Jede Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung in der Frist des Abs. 1 zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist der anderen Beteiligten gegenüber durch eingeschriebenen Brief auszusprechen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Im Falle einer Kündigung trägt die Kommune, die die Kündigung ausspricht, die ihr anteilig zuzuordnenden Kosten, die sich durch die Kündigung ergeben, insbesondere Rückzahlung von Fördermitteln, verkehrstechnische Sicherung der Trasse, auf dem die Radwegeverbindung hergerichtet werden soll, sowie alle weiteren Kosten der Abwicklung. Wird die Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben, tragen beide beteiligte Kommunen die Kosten zu gleichen Teilen.
- (5) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung endet in jedem Falle mit Ablauf des Monats, in dem die Bauleistung durch die endgültige Abnahme und die endgültige Abrechnung abgeschlossen wird.

**§ 5****Aufschiebende Bedingung**

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis darüber, dass hinsichtlich der Eilbedürftigkeit zur Beantragung der Fördermittel für eine Förderung der Planungskosten die notwendigen politischen Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain und die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht herbeigeführt werden konnten. Die vorliegende Vereinbarung steht mithin unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain wie auch die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe diese Vereinbarung einhergehend mit den entsprechenden Folgekosten für Planung und Ausführung billigen und die entsprechenden Komplementärmittel in die nachfolgenden Haushaltsjahre anteilig einstellen.

**§ 6**

**Änderung, Aufhebung**

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 7**

**Wirksamwerden**

Die Vereinbarung wird am 10.03.2022 wirksam.

Cölbe, den 09.03.2022

Kirchhain, den 09.03.2022

Der Gemeindevorstand

Der Magistrat

.....

.....

(Dr. Jens Ried, Bürgermeister)

(Olaf Hausmann, Bürgermeister)

.....

.....

(Jörg Block, Erster Beigeordneter)

(Dietmar Menz, Erster Stadtrat)